

<MAAMTFR1S>



Amtliche
Bekanntmachung
der Stadt
Frankenberg (Eder)

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen, Plätzen, Anlagen und Einrichtungen im Gebiet der Stadt Frankenberg (Eder)

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankenberg (Eder) am 20. Dezember 2012 folgende aktualisierte Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Frankenberg (Eder) beschlossen.

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Stadt Frankenberg (Eder) und ihrer Stadtteile.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehallen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnel, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Spiel- und Bolzplätze sowie sonstige Freizeitanlagen.

- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 3

Nutzung öffentlicher Anlagen

- (1) Pflanzungen dürfen in öffentlichen Anlagen nicht betreten werden.
- (2) In öffentlichen Anlagen dürfen Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Wege, Springbrunnen, Weiher- und Planschbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.
- (3) Öffentlichen Anlagen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen – ausgenommen Kinderwagen, Kinderspielgeräte, Krankenfahrstühle, Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr- und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie Fahrzeuge zur Pflege und/oder Entsorgung öffentlicher Anlagen – befahren werden. Die Stadt Frankenberg (Eder) kann für bestimmte Teile öffentlicher Anlagen das Befahren mit Fahrrädern gestatten.
- (4) In öffentlichen Anlagen dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis der Stadt Frankenberg (Eder) nicht durchgeführt werden.
- (5) Grillen und Abbrennen von Lagerfeuern ist in öffentlichen Anlagen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.

§ 4

Schutz der Grünanlagen

In den Grünanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften weiter untersagt;

1. Anpflanzungen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
Rasenflächen dürfen betreten werden, außer, wenn dies im Einzelfall durch Hinweisschilder untersagt ist.
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperrungen zu überklettern,
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze oder sonstigen Freizeitanlagen zu spielen oder sportliche Übungen zu

treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können,

4. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,

5. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen;

6. Hunde auf Kinderspielplätzen und sonstigen Freizeitanlagen mitzunehmen,

7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,

8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen,

9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen)/oder Inline-Skating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren,

10. Parkwege mit Kraftfahrzeugen zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

§ 5

Gefährdendes Verhalten

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie sonstigen Freizeitanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,

2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln,

3. das Verrichten der Notdurft,

4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Ausschankflächen oder Einrichtungen, wie z. B. Grillstellen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,

5. der Konsum von Betäubungsmitteln.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 6

Benutzung der Kinderspielplätze, Bolzplätze und sonstigen Freizeitanlagen

- (1) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 14 Jahre sind; Fußball darf nur auf den dazu bestimmten Plätzen (Bolzplätzen) gespielt werden.
- (2) Kinderspielplätze und Bolzplätze dürfen nur von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Für sonstige Freizeitanlagen können in einer Benutzungsordnung andere Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (3) Der Genuss alkoholischer Getränke auf Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie sonstigen Freizeitanlagen ist untersagt.
- (4) Hunde sind von Kinderspielplätzen und Bolzplätzen fernzuhalten.

§ 7

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün-, Erholungs- und sonstigen Freizeitanlagen verrichtet.

§ 8

Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile

- (1) Motorwäsche von Autos, das Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden. Ausgenommen davon sind Reparaturarbeiten, die wegen plötzlicher Störung erforderlich sind.
- (2) Auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft benutzt werden.
- (3) Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger dürfen außerhalb von Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Plätzen nicht als Unterkünfte genutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

§ 9

Feuer

- (1) Soweit im Bundes- oder Landesrecht nicht geregelt, darf offenes Feuer im Freien nur entzündet und unterhalten werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind.
- (2) Stark ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe, wie Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi, dürfen weder allein noch mit anderen Materialien verbrannt werden.

Ferner ist es verboten, zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden.

§ 10

Fütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie Grün-, Erholungs- und sonstigen Freizeitanlagen nicht gefüttert werden.

§ 11

Fahnen, Überspannungen

- (1) Fahnen, Spruchbänder und Dekorationen dürfen nur so angebracht werden, dass sie mit elektrischen Freileitungen, Telegrafienlinien oder Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen und Personen, Tiere oder Sachen nicht gefährden, verletzen oder beschädigen können.
- (2) Die Überspannung einer Straße mit elektrischen Freileitungen, Antennen, Spruchbändern u. ä. bedarf der Erlaubnis.
- (3) Das Steigenlassen von Drachen, Windvögeln u. ä. in der Nähe von elektrischen Freileitungen ist verboten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 Pflanzungen betritt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Wege, Springbrunnen, Weiher und Planschbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt.
 3. entgegen § 3 Abs. 3 öffentliche Anlagen mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen, ausgenommen Kinderwagen, Kinderspielgeräte, Krankenfahrstühle, Einsatzfahrzeuge der Polizei und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie Fahrzeuge zur Pflege und/oder Entsorgung öffentlicher Anlagen befährt,
 4. entgegen § 3 Abs. 4 in öffentlichen Anlagen Schaustellungen,
 5. entgegen § 3 Abs. 4 gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis der Stadt Frankenberg (Eder) durchführt,

6. entgegen § 3 Abs. 5 außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen grillt oder Lagerfeuer abbrennt,
7. entgegen § 4 Ziff. 1 Anpflanzungen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie den besonders freigegebenen entsprechend gekennzeichneten Flächen betritt,
8. entgegen § 4 Ziff. 2 sich außerhalb der freigegebenen Zeiten in Grünanlagen aufhält,
9. entgegen § 4 Ziff. 2 Wegesperrungen beseitigt oder verändert,
10. entgegen § 4 Ziff. 2 Einfriedungen oder Sperrungen überklettert,
11. entgegen § 4 Ziff. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze sowie sonstigen Freizeitanlagen spielt oder sportliche Übungen betreibt und dadurch die Ruhe Dritter stört oder Besucher belästigt,
12. entgegen § 4 Ziff. 4 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine aus Grünanlagen entfernt,
13. entgegen § 4 Ziff. 5 Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint in Grünflächen herumlaufen lässt,
14. entgegen § 4 Ziff. 6 Hunde auf Kinderspielplätze oder sonstigen Freizeitanlagen mitnimmt,
15. entgegen § 4 Ziff. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
16. entgegen § 4 Ziff. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
17. entgegen § 4 Ziff. 9 Schieß-, Schleuder- oder Wurfgeräte benutzt sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
18. entgegen § 4 Ziff. 10 Parkwege mit Kraftfahrzeugen befährt und Fahrzeuge abstellt, wenn dadurch andere Besucher gefährdet werden,
19. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün-, Erholungs- sowie sonstigen Freizeitanlagen nächtigt,
20. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 die körperliche Nähe suchend oder sonst besonders aufdringlich bettelt,
21. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 3 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in Grün-, Erholungs- sowie sonstigen Freizeitanlagen seine Notdurft verrichtet,

22. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 4 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in Grün-, Erholungs- sowie sonstigen Freizeitanlagen lagert oder dauerhaft verweilt, außerhalb von Ausschankflächen oder Einrichtungen zum Zwecke des Alkoholgenusses Dritte erheblich belästigt,
23. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 5 auf öffentlichen Straßen und Wegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen Betäubungsmittel konsumiert,
24. entgegen § 6 Abs. 1 älter als 14 Jahre ist und auf den Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte nutzt und außerhalb der dazu bestimmten Plätzen Fußball spielt,
25. entgegen § 6 Abs. 2 Kinderspielplätze, Bolzplätze sowie sonstigen Freizeitanlagen außerhalb der dafür freigegebenen Zeiten nutzt,
26. entgegen § 6 Abs. 3 auf Kinderspiel- und Bolzplätzen und sonstigen Freizeitanlagen alkoholische Getränke konsumiert,
27. entgegen § 7 als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen verrichtet,
28. entgegen § 7 als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass dieser seine Notdurft nicht in Grün-, Erholungsanlagen und sonstigen Freizeitanlagen verrichtet,
29. entgegen § 8 Abs. 1 Motorwäsche an Autos, Reparatur von Kraftfahrzeugen, Ölwechsel oder die Behandlung mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen durchföhrt,
30. entgegen § 8 Abs. 2 auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in öffentlichen Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile als Unterkunft nutzt,
31. entgegen § 8 Abs. 3 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger außerhalb von Zelt- oder sonstige ausgewiesene Plätze als Unterkunft nutzt,
32. entgegen § 9 Abs. 1 offenes Feuer im Freien entzündet und unterhält und dieses dann nicht unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht,
33. entgegen § 9 Abs. 2 stark ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe, wie Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi verbrennt; Benzin, Petroleum oder andere leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten entzündet und/oder verwendet,
34. entgegen § 10 Tauben auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün-, Erholungsanlagen und sonstigen Freizeitanlagen füttert,
35. entgegen § 11 Abs. 1 Fahnen, Spruchbänder und Dekorationen so anbringt, dass sie mit elektrischen Freileitungen, Telegrafleitungen oder

Straßenbeleuchtungskörper in Berührung kommen und Personen, Tiere oder Sachen gefährden, verletzen oder beschädigen,

36. entgegen § 11 Abs. 3 Drachen, Windvögel oder ähnliches in der Nähe von elektrischen Freileitungen steigen lässt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Frankenberg (Eder) als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt Gefahrenabwehrverordnung vom 02. Juni 2005 außer Kraft.

Frankenberg (Eder), den 04. Januar 2013

DER MAGISTRAT
der Stadt Frankenberg (Eder)

Heß
Bürgermeister